



Rheinland-Pfalz

LANDESWAHLLEITER

2014

EUROPAWAHL 2014 IN RHEINLAND-PFALZ



Informationen
für Wahlberechtigte

Wahlsystem und Wahlberechtigung

Inhalt

Seite

I. Das Europäische Parlament

1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Europäischen Parlaments 3
2. So arbeitet das Europäische Parlament 5
3. Die Fraktionen des Europäischen Parlaments 5

II. Wahlsystem, Wahlvorschlagsträger und Wahlberechtigung

1. Parteien und sonstige politische Vereinigungen als Wahlvorschlagsträger 6
2. Aufstellungsverfahren für Bewerber nach demokratischen Regeln 7
3. Voraussetzungen für die Zulassung von Wahlvorschlagsträgern 7
4. Sitzverteilungsverfahren nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung 8
5. Wahlrechtsvoraussetzungen für deutsche Staatsangehörige 8
6. Wahlrechtsvoraussetzungen für ausländische Unionsbürger 9

III. Wahlrechtsänderungen

A. Europawahlgesetz (EuWG)

1. Sperrklausel bei der Sitzverteilung 11
2. Zuständigkeiten und Fristen bei Wahlvorschlägen 11
3. Verbesserung des Rechtsschutzes 12

B. Europawahlordnung (EuWO)

1. Wählerverzeichniseintragung von deutschen Staatsangehörigen 13
2. Wählerverzeichniseintragung von anderen Staatsangehörigen 13
3. Wahlbenachrichtigung 14
4. Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis 14
5. Erteilung von Wahlscheinen 14
6. Unterstützungsunterschriften 14

IV. Anhang: Die Mitgliedstaaten der EU

15

I. Das Europäische Parlament

1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament „besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten“, so der Gründungsvertrag von Rom aus dem Jahre 1957. Mit der Erweiterung der Europäischen Union um Kroatien zum 01.07.2013 können nunmehr 28 Länder ihre Vertreter in das Europäische Parlament entsenden. Das Europäische Parlament ist heute das größte multinationale Parlament der Welt: Seine bisher 766 Abgeordneten aus den 27 Nationen vertreten derzeit rund 507 Millionen Bürgerinnen und Bürger. Zukünftig wird sich das Parlament nur noch aus 751 Mitgliedern (zuzüglich des Präsidenten) zusammensetzen, die Bundesrepublik Deutschland wird nur noch mit 96 Sitzen (bisher 99) vertreten sein.

Im Juni 1979 wurden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments erstmals in allgemeinen und direkten Wahlen bestimmt. Seitdem gehen die Bürger Europas regelmäßig alle fünf Jahre, letztmals im Juni 2009, zu den Wahlurnen, um ein gemeinsames Parlament zu wählen.

Legitimiert in allgemeinen und direkten Wahlen hat das Europäische Parlament in der Folgezeit durch eine ganze Reihe von Verträgen zunehmende Befugnisse und wachsenden Einfluss auf die europäische Politik erhalten. Insbesondere die Verträge von Maastricht und Amsterdam haben das Europäische Parlament schrittweise von einer beratenden Versammlung in ein Parlament mit Gesetzgebungs- und Kontrollbefugnis verwandelt, das auf europäischer Ebene Aufgaben wahrnimmt, die sich der Rechtslage nationaler Parlamente annähern.

Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Mitgliedstaaten im neu zu wählenden Europäischen Parlament kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Land	Zahl der Sitze
Belgien	21
Bulgarien	17
Bundesrepublik Deutschland	96
Dänemark	13
Estland	6
Finnland	13
Frankreich	74
Griechenland	21
Irland	11
Italien	73
Kroatien	11
Lettland	8
Litauen	11
Luxemburg	6
Malta	6
Niederlande	26
Österreich	18
Polen	51
Portugal	21
Rumänien	32
Schweden	20
Slowakei	13
Slowenien	8
Spanien	54
Tschechische Republik	21
Ungarn	21
Vereinigtes Königreich	73
Zypern	6
Gesamt	751

Im Wesentlichen werden im Europäischen Parlament drei Aufgaben wahrgenommen. Mit Ausnahme der Agrar- und Außenhandelspolitik ist es zusammen mit dem Ministerrat wichtigster Gesetzgeber. Das Parlament besitzt gemeinsam mit dem Ministerrat das Budgetrecht und hat das „letzte Wort“ über den Gesamthaushalt. Schließlich kontrolliert das Parlament die Kommission und den Rat. Dies beinhaltet auch die Zustimmung zur Benennung von Kommissionsmitgliedern.

2. So arbeitet das Europäische Parlament – das besondere Parlament

Das Europäische Parlament ist in vielerlei Hinsicht ein besonderes Parlament. 24 Amtssprachen kennzeichnen die Arbeit des Europäischen Parlaments und die Arbeitsorte verteilen sich auf drei europäische Länder. Sitz des Parlaments ist Straßburg. In Brüssel finden Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen statt und manchmal auch Plenarsitzungen, die oft nur ein, zwei Tage lang sind und im Sprachgebrauch der Parlamentarier "Mini-Sitzungen" genannt werden. Luxemburg ist der dritte Arbeitsort des Europäischen Parlaments. Dort befindet sich ein Teil des Generalsekretariats. Der andere Teil des Sekretariats ist in Brüssel untergebracht.

Das Europäische Parlament ist die einzige Institution der Europäischen Union, die öffentlich tagt und berät. Die Entschlüsse, Stellungnahmen und Debatten des Parlaments werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

3. Die Fraktionen des Europäischen Parlaments

Die große Mehrheit der Abgeordneten gehört einer Fraktion an. Eine Fraktion muss multinational sein und eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern aus mehreren Mitgliedsländern umfassen. Nur wenige Mitglieder bleiben fraktionslos. Die meisten Fraktionen sind an politische Parteien gebunden - insgesamt sind mehr als 100 nationale Parteien vertreten -, die auf europäischer Ebene organisiert sind. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Bevor Berichte der parlamentarischen Ausschüsse im Plenum diskutiert und abgestimmt werden, finden in den Arbeitskreisen der Fraktionen Erörterungen statt, häufig mit dem Ergebnis, dass Änderungsanträge im Plenum vorgelegt werden. Fraktionen spielen auch eine wichtige Rolle bei der Festlegung der Tagesordnung und der Auswahl der aktuellen Fragen für die Plenarsitzungen.

Im Plenarsaal sitzen die Abgeordneten nicht nach nationalen Delegationen, sondern nach ihrer parteipolitischen Zuordnung in Fraktionen getrennt. Derzeit gibt es sieben Fraktionen sowie einige fraktionslose Mitglieder. Die beiden größten Fraktionen sind die Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und die Fraktion „Progressive Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament“.

Fraktionen	
1.	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)
2.	Progressive Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament
3.	Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa
4.	Die Grünen / Europäische Freie Allianz
5.	Europäische Konservative und Reformisten
6.	Vereinigte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke
7.	Europa der Freiheit und der Demokratie
8.	Fraktionslose

II. Wahlsystem, Wahlvorschlagsträger und Wahlberechtigung

Im Jahr 2014 sind die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Achten Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aufgerufen. Von den insgesamt 751 Abgeordneten, die für fünf Jahre gewählt werden, entfallen auf das Wahlgebiet der Bundesrepublik Deutschland 96 Abgeordnete, die nach den Grundsätzen einer allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und freien Wahl bestimmt werden. Im Folgenden werden überblickartig wichtige Elemente des Wahlverfahrens dargestellt.

1. Parteien und sonstige politische Vereinigungen als Wahlvorschlagsträger

Die Wählerinnen und Wähler können bei der Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme vergeben. Mit ihr entscheiden sie sich für einen hinsichtlich der Personen und ihrer Reihenfolge vorgegebenen Listenwahlvorschlag. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und sonstige politische Vereinigungen besitzen das Recht, einen Wahlvorschlag einzureichen. Unter sonstigen politischen Vereinigungen sind Zusammenschlüsse von deutschen und ausländischen Parteien, supranationale Vereinigungen auf europäischer Ebene oder aus Anlass der Direktwahl gegründete Wählervereinigungen zu verstehen.

Grundvoraussetzung für ihre Anerkennung ist die Absicht einer Teilnahme an der politischen Willensbildung und einer Mitwirkung in den Volksvertretungen.

2. Aufstellungsverfahren für Bewerber nach demokratischen Regeln

Bei der Wahl der Bewerber für die jeweilige Liste ist eine Reihe von unabdingbaren demokratischen Verfahrensregeln einzuhalten. So muss die Wahl geheim erfolgen. Alle wahlberechtigten Parteimitglieder müssen auf die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Einfluss nehmen können. Folglich sind die Bewerber entweder durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine allgemeine bzw. besondere Vertreterversammlung, deren Delegierten ebenfalls aufgrund einer geheimen Wahl der Mitglieder bestimmt wurden, zu wählen.

Jedes Parteimitglied hat dabei in der Versammlung das Recht, einen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Den Bewerbern ist von der Versammlung die Möglichkeit einzuräumen, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Neben jedem Bewerber kann - für den Fall seines Ausscheidens - ein nach demokratischen Regeln zu wählender Ersatzbewerber aufgeführt werden. Der Bewerber kann nur für einen Wahlvorschlag aufgestellt werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, auch als Ersatzbewerber für eine Liste oder für zwei unterschiedliche Landeslisten einer Partei oder sonstigen Vereinigung zu kandidieren. Wählbar sind grundsätzlich alle wahlberechtigten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen.

3. Voraussetzungen für die Zulassung von Wahlvorschlagsträgern

Die Wahlvorschlagsträger können sich mit einer Bundesliste oder Landeslisten dem Votum der Wählerinnen und Wähler stellen. Dies entscheidet die Partei oder die politische Vereinigung eigenverantwortlich. Tritt eine Partei in mehreren Bundesländern mit jeweils einer Liste an, werden die an sie vergebenen Stimmen auf Bundesebene addiert. Alle Listen sind beim Bundeswahlleiter spätestens am 83. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen. Neben den formellen Voraussetzungen für eine Zulassung des Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss müssen die Wahlvorschlagsträger, die nicht im Europaparlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, für jede Landesliste 2 000 Unterstützungsunterschriften und für die Bundesliste 4 000 Unterschriften vorlegen. Unterschriftsbefugt sind alle zum Zeitpunkt der persönlichen und handschriftlichen Unterschriftsleistung Wahlberechtigten.

4. Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers. An dem Sitzverteilungsverfahren nehmen alle zugelassenen Wahlvorschlagsträger teil, die mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erzielt haben. Die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht überprüft.

Für die Berechnung wird zunächst ein Zuteilungsdivisor durch Teilung der Gesamtzahl der für die an der Verteilung beteiligten Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen abgegebenen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze ermittelt.

Anhand dieses Zuteilungsdivisors erfolgt schließlich die Verteilung der Sitze, indem die von jedem Wahlvorschlagsträger erhaltene Stimmenzahl durch den Zuteilungsdivisor dividiert und ggf. nach festgelegten Regeln gerundet wird. Stimmt die Summe der damit für die einzelnen Listen ermittelten und gerundeten Sitzzahlen mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze nicht überein, so muss ein zutreffender neuer Zuteilungsdivisor ermittelt werden. Dies geschieht, indem dieser, falls aufgrund des zunächst verwendeten Zuteilungsdivisors zu viele Sitze vergeben wurden, heraufgesetzt oder, falls zu wenige Sitze vergeben wurden, herabgesetzt wird.

5. Wahlrechtsvoraussetzungen für deutsche Staatsangehörige

An der Wahl zum Europäischen Parlament können alle Deutschen teilnehmen, die

- das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Deutschland oder einem übrigen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich in diesem Gebiet aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Letzteres trifft zu, wenn eine Person das Wahlrecht infolge Richterspruchs nicht mehr besitzt, dauerhaft in allen Angelegenheiten unter Betreuung steht oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

Damit der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann, muss er entweder in das Wählerverzeichnis eingetragen sein oder einen Wahlschein besitzen. In das Wählerverzeichnis werden automatisch alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl bei der

Meldebehörde einer Gemeinde mit einer Hauptwohnung gemeldet sind. Alle übrigen Wahlberechtigten, insbesondere Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten oder in einem übrigen Mitgliedstaat der europäischen Union leben, müssen schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (4. Mai 2014) bei der zuständigen Gemeinde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Zum Ausschluss einer unberechtigten oder mehrfachen Stimmabgabe müssen im Ausland lebende Deutsche eine entsprechende Versicherung an Eides statt abgeben. Die Wahlberechtigten können auch unter bestimmten Voraussetzungen einen Wahlschein bei ihrer Gemeindeverwaltung beantragen. Dies kann noch bis zwei Tage vor der Wahl, bis 18 Uhr, in Ausnahmefällen sogar noch am Wahltag, bis 15 Uhr, erfolgen.

6. Wahlrechtsvoraussetzungen für ausländische Unionsbürger

Die ausländischen EU-Bürger können ihr Wahlrecht in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthaltsstaat ausüben.

Wahlberechtigt sind in der Bundesrepublik Deutschland alle hier gemeldeten oder sich aufhaltenden Unionsbürger, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich hier gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Neben den auch für Deutsche geltenden Ausschlussgründen besitzen ausländische EU-Bürger kein Wahlrecht, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung ihres Herkunftslandes zum Europäischen Parlament nicht wählen dürfen. Es ist an Eides statt zu versichern, dass ein entsprechender Ausschlussgrund nicht vorliegt.

Zur Ausübung ihres Wahlrechts in der Bundesrepublik Deutschland haben ausländische EU-Bürger bis zum 21. Tag vor der Wahl bei ihrer Gemeindeverwaltung schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen.

Dies ist entbehrlich, wenn sie bereits zur Europawahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl antragsgemäß in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden. Die Gemeindebehörde hat in diesen Fällen von Amts wegen eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis vorzunehmen.

Möchte der in das Wählerverzeichnis eingetragene ausländische EU-Bürger wieder in seinem Herkunftsland wählen, dann hat er spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl einen Antrag auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde zu stellen.

EU-Bürger, die nach einem Wegzug ins Ausland zwischenzeitlich (wieder) in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind, müssen zur Ausübung ihres Wahlrechts in der Bundesrepublik Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

III. Wahlrechtsänderungen

A. Europawahlgesetz (EuWG)

Die aktuellen Änderungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG) ergeben sich insbesondere aus dem Bedürfnis, die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages grundsätzlich nach gleichen Regeln durchzuführen.

1. Sperrklausel bei der Sitzverteilung

Nach § 6 Abs. 7 EuWG nahmen bisher nur die Wahlvorschläge an der Sitzverteilung teil, die im Wahlgebiet mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Diese Sperrklausel wurde nunmehr aufgehoben.

2. Zuständigkeiten und Fristen bei Wahlvorschlägen

- Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 11 Abs. 1 EUWG sind Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter einzureichen. Die Zuständigkeit der Landeswahlleiter bei Listen für ein Land entfällt. Gleiches gilt nach §13 Abs. 1 für die Prüfung der Wahlvorschläge.

- Fristenänderungen

Tag vor der Wahl	Maßnahme
83. Tag bis 18.00 Uhr	Ende der Einreichungsfrist und Mitteilung über Ausschluss einer Listenverbindung
72. Tag	Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Listenverbindungen

3. Verbesserung des Rechtsschutzes – Beteiligtenanzeige 18 Bundeswahlgesetz (BWG)

Die nachfolgend dargestellten Änderungen wurden im Rahmen der Novellierung des Bundeswahlgesetzes vorgenommen. Diese gelten gemäß § 4 EUWG auch für die Europawahl.

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzten Wahl aufgrund eigener Vorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche nur einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zur Verbesserung des Rechtsschutzes ist das Wahlgesetz wie folgt geändert worden:

- Nachweise

Die Feststellung der Parteieigenschaft richtet sich nach den materiellen Voraussetzungen des Art. 21 GG i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Entsprechend diesen Vorgaben haben die Parteien die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Mögliche Mängel können noch bis zur Sitzung des Bundeswahlausschusses geheilt werden.

- Bekanntgabe

Der Bundeswahlleiter macht nach der Sitzung des Bundeswahlausschuss bekannt, welche Vereinigungen für die Wahl nicht als Partei anzuerkennen sind bzw. als solche anerkannt werden. Diese mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses getroffene Entscheidung ist unter kurzer Angabe der Gründe und des zulässigen Rechtsbehelfs nach § 18 Abs. 4 a BWG vom Bundeswahlleiter nach der Sitzung bekannt zu geben. Daneben sind die getroffenen Entscheidungen auch vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die zur Sitzung erstellte Niederschrift ist mit den tragenden Gründen unverzüglich auszufertigen. Danach ist sie den Parteien, die an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, innerhalb eines Tages nach der Sitzung auf schnellstem Wege zuzustellen.

- Beschwerdemöglichkeit

Die nicht mit der Feststellung der Parteieigenschaft versehene Vereinigung kann nunmehr innerhalb von vier Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses einlegen. Bis zur Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts - spätestens bis zum 52. Tag vor der Wahl (3. April 2014) - wird die Vereinigung wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei behandelt.

B. Europawahlordnung (EuWO)

1. Wählerverzeichniseintragung von deutschen Staatsangehörigen

(§ 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 5, 6, Abs. 5 a Satz 2 EuWO)

Im Rahmen seines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss der deutsche Staatsangehörige neben seinem Familiennamen, seinen Vornamen und dem Geburtsdatum seinen Geburtsort nicht mehr angeben.

Die Gemeindeverwaltung musste auch nach bisher geltendem Recht den Bundeswahlleiter über die Eintragung unverzüglich informieren. Stellt der Bundeswahlleiter fest, dass diese Person bereits auf Antrag in einem Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde eingetragen ist, teilt er dies der nachfolgenden Gemeindeverwaltung mit. Diese hat den Antragsteller aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Nunmehr hat sie ihn auch über diese Streichung zu unterrichten.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn ein deutscher Staatsangehöriger in einem Wählerverzeichnis eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eingetragen ist.

2. Wählerverzeichniseintragung von anderen Staatsangehörigen

(§ 17 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 3, 4 EuWO)

Im Rahmen des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss die wahlberechtigte Person eines anderen Mitgliedstaates der EU weiterhin ihren Geburtsort angeben.

Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis vor, hat die Gemeindeverwaltung dem Bundeswahlleiter dies zu übermitteln. Der Bundeswahlleiter leitet diese Information dann an die zuständige Behörde des anderen EU-Mitgliedstaates weiter.

Hat die Gemeindeverwaltung Zweifel an den Angaben der antragstellenden Person, hat sie die Rückfragen an den Herkunfts-Mitgliedstaat über den Bundeswahlleiter zu leiten.

Wird im Beschwerdeverfahren ein EU-Staatsbürger im Wählerverzeichnis eingetragen oder gestrichen, gelten ebenfalls die beschriebenen Informationsverpflichtungen (vgl. § 21 Abs. 4, 5 EuWO).

3. Wahlbenachrichtigung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 und 7 EuWO)

Die Wahlbenachrichtigung hat über die Barrierefreiheit des Wahlraumes zu informieren. Zusätzlich enthält die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können.

4. Bekanntmachung zur Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 EuWO)

Die Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis enthält zukünftig Informationen über die Barrierefreiheit des Ortes der Einsichtnahme.

5. Erteilung von Wahlscheinen (§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 EuWO)

Wahlscheine dürfen nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss oder - im Falle der Beschwerde - durch das Bundesverfassungsgericht erteilt werden.

Beantragt der wahlberechtigte Briefwähler die Übersendung der Briefwahlunterlagen an eine andere Adresse als die Wohnanschrift, ist gleichzeitig dorthin eine entsprechende Mitteilung zu versenden. Damit soll eine Beantragung durch unberechtigte Personen vorgebeugt werden.

6. Unterstützungsunterschriften (§ 32 Abs. 2 Ziff. 4 EuWO)

Die Wahlberechtigten können nur einen Wahlvorschlagsträger mit ihrer Unterschrift unterstützen. Alle weiteren geleisteten Unterschriften sind dann ungültig.

IV. Anhang: Die Mitgliedstaaten der EU

Seit dem 1. Juli 2013 zählt die Europäische Union 28 Mitglieder:

	Belgien	seit 1951
	Bulgarien	seit 2007
	Dänemark	seit 1973
	Deutschland	seit 1951
	Estland	seit 2004
	Finnland	seit 1995
	Frankreich	seit 1951
	Griechenland	seit 1981
	Irland	seit 1973
	Italien	seit 1951
	Kroatien	seit 2013
	Lettland	seit 2004
	Litauen	seit 2004
	Luxemburg	seit 1951
	Malta	seit 2004
	Niederlande	seit 1951
	Österreich	seit 1995
	Polen	seit 2004
	Portugal	seit 1986
	Rumänien	seit 2007
	Schweden	seit 1995
	Slowakei	seit 2004
	Slowenien	seit 2004
	Spanien	seit 1986
	Tschechische Republik	seit 2004
	Ungarn	seit 2004
	Vereinigtes Königreich	seit 1973
	Zypern	seit 2004

Impressum

Herausgeber:
Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-4130

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: © European Union 2013 - European Parliament

Erschienen im Januar 2014

Kostenfreier Download im Internet:
<http://www.wahlen.rlp.de/ew/index.html>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2014

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.